

Allianz Lebensversicherungs-AG

Allianz Pensionskasse AG

Merkblatt für Gruppenverträge

1. Vertragspartner

Ein Firmengruppenvertrag kann mit einem Arbeitgeber oder betrieblichen Einrichtungen von Arbeitgebern abgeschlossen werden.

2. Versicherbarer Personenkreis

Versichert werden können:

- a) Arbeitnehmer des Arbeitgebers;
- b) Personen, die keine Arbeitnehmer sind, denen aber Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass ihrer Tätigkeit für das Unternehmen zugesagt worden sind (Personen, die unter § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG fallen);
- c) Inhaber, Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer des Arbeitgebers;
- d) Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Arbeitnehmer und Personen gem. b) von Unternehmen, die mit dem Arbeitgeber in Konzernzusammenhang bzw. einem Beteiligungsverhältnis stehen;
- e) überwiegend für den Arbeitgeber oder ein Konzern- bzw. Beteiligungsunternehmen tätige selbstständige Personen (z. B. Steuerberater, Rechtsanwälte, Ärzte, selbstständige Handelsvertreter).

3. Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist i. d. R. der Arbeitgeber.

4. Versicherungsleistungen

Die Höhe der Versicherungsleistung oder der Beiträge sind für alle zu versichernden Personen entweder einheitlich oder nach objektiven Merkmalen festzulegen. Wird der Beitrag ganz oder teilweise durch Entgeltumwandlung finanziert, sind mehrere Beitragsstufen als Wahlmöglichkeit zulässig. Bei Zeitkonten ergibt sich der Beitrag aus dem zur Sicherung notwendigen Insolvenzschutzbetrag.

5. Mindestwerte/Bausteinkombinationen/Tarifbereiche

Zu versichern sind

- a) 100% eines objektiv umschriebenen Personenkreises und
- b) mindestens 10 Personen (bei Zeitkonten genügt bereits eine Person).

Der Umstand, dass eine Person bereits anderweitig versichert oder nicht versichert ist, darf nicht als Merkmal für die objektive Umschreibung eines Personenkreises herangezogen werden.

Bei Mitversicherung von kollektiven Hinterbliebenenrenten darf das Merkmal für die objektive Umschreibung des Personenkreises nicht sein, dass nur die verheirateten Personen versichert werden.

Wird der Beitrag zu jeder einzelnen Versicherung ganz oder teilweise durch Entgeltumwandlung finanziert, ist keine Mindestbeteiligungsquote gem. Ziffer a) erforderlich.

Mindestbeitrag/Mindestrente

Einen Mindestbeitrag gibt es nicht. Die Summe der vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge muss aber mindestens 3.000 EUR betragen. Der jährliche Mindestwert für die garantierte Rente beträgt unabhängig von der Rentenzahlungsweise 200 EUR.

Bei Einschluss einer Berufsunfähigkeitsrente muss diese mindestens 600 EUR jährlich betragen.

In der betrieblichen Altersversorgung kann von diesen Werten abgewichen werden, z. B. wenn die Werte im Durchschnitt eines Gruppenvertrages eingehalten werden.

Bausteinkombinationen

Die Bausteinkombinationen sind entweder einheitlich für sämtliche zu versichernden Personen oder nach objektiven Merkmalen festzulegen.

Bei Einschluss eines Bausteins zur Berufsunfähigkeitsvorsorge kann, sofern bei bAV-Gruppenverträgen keine individuelle Berufsgruppeneinstufung der einzelnen Arbeitnehmer gewünscht wird, in Abstimmung mit der Fachberatung eine einheitliche Berufsgruppe festgelegt werden. Bei reinem B-Einschluss kann standardmäßig (ohne Abstimmung) Berufsgruppe G1 zugrunde gelegt werden.

Ein Standardvertrag liegt vor, wenn

- der durchschnittliche jährliche Beitragsaufwand mindestens 1% der BGG/West (gilt nicht für Zeitkonten) beträgt
- und kein besonderer Vertrag mit erhöhtem Verwaltungsaufwand zugrunde liegt,
- und grundsätzlich der Arbeitgeber Versicherungsnehmer ist,
- und die Beitragszahlung per Lastschrift erfolgt oder die Beiträge eindeutig pro versicherter Person überwiesen werden (Einzelzahlverfahren).

Tarifbereiche

Sind die Voraussetzungen für einen Gruppenvertrag erfüllt, sind Sondertarife mit folgenden Tarifbereichen anzuwenden.

	Standard- vertrag	kein Standard- vertrag (jährl. Durchschnitts- beitrag mind. 0,75 % BBG/ West)	kein Standard- vertrag (jährl. Durchschnitts- beitrag kleiner 0,75 % BBG/ West)
Tarifbereich	U	G	O

Bei Zeitkonten gilt im Standardvertrag der Tarifbereich O.

Für Standardverträge mit obligatorischem Einschluss eines Bausteins zur Berufsunfähigkeitsvorsorge (Beitragsbefreiung) gilt der Tarifbereich F.

Besteht bereits ein Gruppenvertrag mit einem Arbeitgeber mit mindestens 10 versicherten Personen nach St-Tarif, wird auch bei einem neuen Durchführungsweg (DFW) ab dem ersten Risiko St-Tarif geboten.

Der Tarifbereich richtet sich nach den tatsächlichen Verwaltungskosten im jeweiligen DFW, wird also nicht in den neuen DFW übernommen.

Weitergehende vertragsindividuelle Möglichkeiten (auch zu Zeitkonten) finden Sie in AMIS-Online.

6. Beitragszahlung, Geschäftsverkehr

Beitragszahlungsweise und Beitragszahlungstermine sind innerhalb eines Gruppenvertrages für alle Versicherungen grundsätzlich einheitlich festzulegen; die Versicherungsperiode der einzelnen Versicherung ändert sich nicht.

Der Geschäftsverkehr ist über den Vertragspartner abzuwickeln.

7. Angebotsanforderung, Vertragsänderung, Anmeldung

Angebote von neu einzurichtenden Firmengruppenverträgen werden mit dem Vordruck GV--0200Z0 angefordert. Der Arbeitgeber erhält dann den Firmengruppenvertrag und wird mit seiner Unterschrift auf diesem Vertrag zum Vertragspartner aller über diesen Vertrag abgeschlossenen Versicherungen. Änderungen am Firmengruppenvertrag werden formlos festgestellt.

Anmeldungen der zu versichernden Personen (Anfangsbestand, Neuzugang und Aufstockungen) werden mit dem Anmeldevordruck GV--0098Z0 (listenmäßige Anmeldung) oder mit GV--0093Z0 (listenmäßige Anmeldung mit Dienstobliegenheitserklärung) und ggf. zusätzlichen Unterlagen für die Risikoprüfung vorgenommen (s. a. Ziffer 8). Bei Zeitkonten ist der Anmeldevordruck GV--0090Z0 zu verwenden.

8. Aufnahmeverfahren

Informationen zum Aufnahmeverfahren/Risikoprüfung finden Sie in AMIS-Online.

9. Vertragsform

a) Direktversicherungsvertrag, Pensionskassenversorgung
Die versicherten Personen oder ihre Hinterbliebenen sind ganz oder teilweise bezugsberechtigt. Für jede versicherte Person wird eine Bescheinigung mit den wesentlichen Bestimmungen des Gruppenvertrages ausgestellt. Der Bescheinigung werden die jeweils maßgebenden Versicherungsbedingungen beigelegt. Wünscht der Arbeitgeber Versicherungszusagen nach dem Allianz-Muster, so erhält er diese fest verbunden mit den Bescheinigungen (zweifach, je ein Exemplar für die versicherte Person und den Arbeitgeber).

b) Rückdeckungsversicherungsvertrag
Alle Ansprüche stehen ausschließlich dem Arbeitgeber zu. Die Versicherungen dienen der vollen oder teilweisen Rückdeckung der vom Arbeitgeber eingegangenen Versorgungsverpflichtungen oder der innerbetrieblichen Wertguthaben bei der Zeitkontenrückdeckung. Ein Muster der Versorgungsordnung bzw. der Pensionszusage ist mit der Angebotsanforderung eines Gruppenvertrages einzureichen.

10. Weitergehende Regelungen

Weitere Regelungen, auch zum privaten Ergänzungsgeschäft zur bAV, finden Sie in Leben Firmen, insbesondere unter Vorsorge > Leben Firmen > Produkte > Ergänzende Privatprodukte zur bAV.

Bei Anfragen zur Einrichtung eines neuen Verbandsgruppenvertrages wenden Sie sich bitte an die Fachberatung Leben Firmen, Neuantrag und Kundenkontakt. In Leben Firmen unter Vorsorge > Leben Firmen > Branchenlösungen leben > Verbandsverträge und Versorgungswerke finden Sie alle wichtigen Informationen zur Neuanbahnung von Verbandsverträgen sowie zu bestehenden Verbandsverträgen und Versorgungswerken.